

Die Haftung von Host- und Access-Providern bei Urheberrechtsverletzungen

Bearbeitet von
Jonathan Kropp

1. Auflage 2012. Buch. XVIII, 213 S. Hardcover

ISBN 978 3 631 63844 6

Format (B x L): 14,8 x 21 cm

Gewicht: 410 g

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Telekommunikationsrecht, Postrecht, IT-Recht > Telekommunikationsrecht, Telediensterecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Jonathan Kropp

Die Haftung von Host- und Access-Providern bei Urheberrechtsverletzungen

LESEPROBE



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Einleitung

A. Einführung

Die Debatte um die Legitimation des Urheberrechts im Zeitalter des „Web 2.0“ ist voll entbrannt. Der Ruf nach einer grundlegenden Revision und Neuorientierung des Urheberrechts in der digitalen Welt wird immer lauter. Dieses stoße angesichts von Digitalisierung und Internet, sowie einer zunehmenden Konvergenz der Medien an seine Grenzen. Es biete insbesondere keine befriedigenden Antworten auf die sich stellenden Fragen nach rechtlichen Sanktionen bei Verletzungen urheberrechtlich geschützter Positionen im Netz. Nichts weiter als ein Tropfen auf den heißen Stein seien denn auch die zahlreichen Reformbemühungen des europäischen und nationalen Gesetzgebers in den vergangenen Jahren. Das Ergebnis sei einziges „Flickwerk“¹ rechtlicher Regelungen, das den Realitäten in der digitalen Welt nur sehr unzureichend Rechnung trage. Um es auf den Punkt zu bringen: Das Urheberrecht in der digitalen Welt stecke in einer tiefgreifenden Krise!²

Aber stimmt das denn? Ist das Urheberrecht in der digitalen Welt tatsächlich auf einem derart auswegslosen Posten? Freilich, das Urheberrecht muss passende Antworten auf die sich stellenden Fragen im Zeitalter des „Web 2.0“ finden. Und ja, es ist zuzugeben, dass die gegenwärtige Rechtslage im Bereich des (Tele-)Medienrechts noch immer höchst unbefriedigend erscheint. Schließlich ist eine Vielzahl von rechtlichen Fragen auch zwanzig Jahre nach Einführung des Internets weiterhin ungelöst. Hinzu kommt, dass die technologische Entwicklung dem Recht meist einen Schritt voraus ist. Und dennoch bleibt die Frage, ob es sinnvoll und vor allem notwendig ist, das bekannte und bewährte urheberrechtliche Schutzsystem einfach aufzugeben.

Die Befürworter des bestehenden Schutzsystems fordern eine konsequente Verfolgung von Rechtsverstößen im Internet und drängen auf eine weitere Verschärfung der geltenden Regelungen, während andere befürchten, dass das zu einer Kriminalisierung weiter Teile der Bevölkerung führen könnte, weshalb sie eine Anpassung des Urheberrechts an die Realitäten der digitalen Welt fordern. Sie propagieren die Einführung neuer Vergütungsmodelle, wie beispielsweise

1 Lehmann, in FS Loewenheim 2009, S.167 (169).

2 Hansen, Warum Urheberrecht?, passim; Flechsig, in FS Loewenheim 2009, S.97ff.; Lehmann, in FS Loewenheim 2009, S.167ff.; Kreuzer, Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen, passim; Holznapel/Schumacher, ZRP 2011, 74ff.

einer Kulturfltrate³, die – vergleichbar der GEZ-Gebühr - jeden Internetnutzer im Gegenzug für die freie Benutzung sämtlicher Inhalte im Netz zur Zahlung einer pauschalen Abgabe verpflichtet.

Ohne diesen Streit an dieser Stelle weiter vertiefen zu wollen, so ist doch festzustellen, dass die gegenwärtige Rechtslage im Bereich des (Tele-) Medienrechts allseits als höchst unbefriedigend empfunden wird und die Gerichte den sich bietenden Gestaltungsspielraum gerne genutzt haben, um manche nicht ganz zweifelsfreie Entscheidung zu treffen. So fehlt es insbesondere nach wie vor an einem überzeugenden Haftungsregime für Host- und Access-Provider. Unklarheit besteht dabei nicht nur hinsichtlich der dogmatischen Grundlagen, die eine Haftung der Host- und Access-Provider begründen könnten, auch die praktische Ausgestaltung einer wie auch immer begründeten Haftung ist ein ungeklärtes Feld. Und dies obwohl die Internetprovider eine Schlüsselrolle bei der Bekämpfung von „Piraterie“ im Netz einnehmen dürften:

Das Internet hat seit den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts den privaten wie den geschäftlichen Lebensbereich revolutioniert. Die mit dieser Entwicklung einhergehenden vielfältigen positiven Aspekte beschreiben allerdings nur eine Seite der Medaille. Auf der Schattenseite der Medaille schlägt die massive Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums zu buche, von der insbesondere die Kultur- und Kreativwirtschaft besonders betroffen ist. Die Ursachen hierfür sind vielfältig, beispielhaft seien hier nur die in technischer Hinsicht einfache Möglichkeit der weltweiten Verbreitung digitalisierter Daten, die weitgehende Anonymität im Netz und das Fehlen weltweit einheitlicher Rechtsstandards bzw. wirksamer Möglichkeiten zur Rechtsverfolgung und Rechtsdurchsetzung genannt. Eine Inanspruchnahme des sich rechtswidrig verhaltenden Internetnutzers ist daher in vielen Fällen zum Scheitern verdammt. Insofern überrascht es nicht, dass die Rechteinhaber seit einigen Jahren bemüht sind, auch die Internetprovider stärker in die Pflicht zu nehmen. Diese haben in der Regel nicht nur die Möglichkeit, den potentiellen Rechtsverletzer gerichtssicher zu ermitteln, auch

3 Gegen die Zahlung einer pauschalen, monatlich zu entrichtenden Gebühr sollen alle Internetnutzer das Recht erhalten, sämtliche im Netz verfügbaren Inhalte (mithin auch alle urheberrechtlich geschützten Werke) für private Zwecke zu nutzen. Gebührenpflichtig ist jeder, der einen Internetanschluss hat. Die Gebühr soll von den Zugangsp Providern eingezogen und von diesen an die Verwertungsgesellschaften weitergeben werden. Diese wiederum sollen das Geld nach einem noch zu bestimmenden Verteilungsschlüssel an die Urheber auszahlen. Die „Kulturfltrate“ erinnert insoweit an die aus dem Urheberrecht bekannte Leergeräte- und Speichermedienabgabe, die im Rahmen der Regelungen zur Privatkopie (§§ 53ff. UrhG) bereits vor Jahren Eingang in das Urheberrecht gefunden hat. Vgl. hierzu ausführlich Roßnagel, Jandt, Schnabel, Yliniva-Hoffmann, Kurzgutachten zur „Zulässigkeit einer Kulturfltrate nach nationalem und europäischem Recht“ vom 13.März 2009, S.4. Online abrufbar unter: http://www.gruenebundestag.de/cms/netzpolitik/dokbin/278/278059.kurzgutachten_zur_kulturfltrate.pdf.

die erleichterte Rechtsdurchsetzung gegenüber den Internet Providern, deren größere finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die (zumindest teilweise) bestehenden Kontrollmöglichkeiten sprechen für ein solches Vorgehen. Gleichzeitig dürfen die Internetprovider aber auch nicht über Gebühr zur Kontrolle der von ihnen durchgeleiteten oder gespeicherten Informationen verpflichtet werden, will man die dynamische Entwicklung des Internets nicht ersticken. Aus diesem Grund sieht das für das Telemedienrecht maßgebliche TMG teils recht weitgehende Haftungsprivilegierungen für Access- und Host-Provider vor. Nach zutreffender Ansicht bleiben Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche von den haftungsprivilegierenden Regelungen des TMG jedoch unberührt. Dies führt in der Praxis dazu, dass (zumindest) die Host-Provider als „Störer“ für das rechtsverletzende Verhalten ihrer Kunden in Anspruch genommen werden können. Die im Wege richterlicher Rechtsfortbildung entwickelte Störerhaftung analog § 1004 BGB begegnet aber im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts erheblichen dogmatischen Bedenken. Es wird im Rahmen dieser Untersuchung zu zeigen sein, dass eine dogmatisch saubere Lösung für den gesamten Bereich des geistigen Eigentums unter Rückgriff auf die Lehre von den Verkehrspflichten gelingen kann.

Neben der Frage, ob und inwieweit die Host-Provider für das rechtsverletzende Verhalten ihrer Kunden verantwortlich sind, wird zu untersuchen sein, ob auch die Access-Provider zur Verhinderung von Urheberrechtsverletzungen im Internet herangezogen werden können. Diese haben schließlich die technischen Möglichkeiten, die von ihnen durchgeleiteten Informationen zu kontrollieren und ggf. den Zugriff auf urheberrechtsverletzende Inhalte zu sperren. Hier wird sich zeigen, dass aus verfassungsrechtlichen Gründen große Zurückhaltung geboten ist. Gleichwohl scheint nach der hier vertretenen Ansicht die Sperrung von inkriminierten Webseiten unter bestimmten, sehr strengen Voraussetzungen eine geeignete Möglichkeit zur Verhinderung von Urheberrechtsverletzungen im Netz. Da sich auf der Grundlage der bestehenden Haftungskonzeptionen ein solcher Anspruch jedoch nicht begründen lässt, ist hier ein gesetzgeberisches Tätigwerden vonnöten. Ein entsprechender Regelungsvorschlag wird daher im Rahmen dieser Untersuchung unterbreitet.

Die Schaffung eines überzeugenden Haftungsregimes im Internet ist angesichts der vorgenannten Gründe von erheblicher praktischer Relevanz. Die wissenschaftliche Vertiefung und Bearbeitung dieser Fragestellung ist Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Sie mag in der eingangs angerissenen Diskussion um die Neufassung des urheberrechtlichen Schutzsystems Gehör finden.

B. Gang der Darstellung

Im Kern geht es vorliegend also um die Frage der Verantwortlichkeit bei sog. mittelbaren Rechtsverletzungen. Dieser Erkenntnis folgend beginnt die Arbeit in ihrem ersten Teil (Kapitel 1-3) mit einer Darstellung der bestehenden Haftungskonzeptionen bei mittelbaren Rechtsverletzungen im Bereich des Urheber- und Wettbewerbsrechts. Die hier zu erörternden Fragen sollen zunächst ganz bewusst losgelöst von den spezifisch telemedienrechtlichen Regelungen und Besonderheiten diskutiert und unter Rückgriff auf die Lehre von den Verkehrspflichten zu einem tragfähigen Ergebnis gebracht werden. Im zweiten Teil dieser Arbeit (Kapitel 4-7) sollen die so gewonnenen Erkenntnisse dann am Beispiel der Internetprovider kritisch überprüft werden,⁴ ehe im dritten und letzten Teil der Untersuchung (Kapitel 8) ein Vorschlag zur Novellierung des Telemediengesetzes (TMG) unterbreitet werden soll.

4 Keine Berücksichtigung finden Fragen nach einer gegebenenfalls bestehenden rechtsgeschäftlichen Haftung der Internetprovider.